

Förderrichtlinien für die Förderung von Artenschutzmaßnahmen durch Anwohner_innen des Projektes „Flusspark Neckaraue“ in Tübingen

Förderziel

Die Universitätsstadt Tübingen und das Regierungspräsidium Tübingen gewähren als freiwillige Leistung auf Antrag von unmittelbaren Anlieger_innen des Projekts „Flusspark Neckaraue“ Fördermittel zu Maßnahmen, die in besonderem Maße zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt beitragen. Die Förderung erfolgt bis 31. Dezember 2024 oder bis die Fördermittel aufgebraucht sind.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden folgende Maßnahmen zur Förderung und zum Erhalt der Biodiversität:

I. Bepflanzung von Vorgärten, Gärten, Terrassen und Balkonen

Die Förderung beträgt maximal 85 Prozent der förderfähigen Aufwendungen und höchstens 850 Euro je Maßnahme. Förderfähige Aufwendungen sind Kosten für Saatgut, Pflanz- und Bodenmaterial, Pflanzhilfsmittel sowie deren Anlieferung durch beauftragte Unternehmen.

II Einzelpflanzung von Bäumen

Die Förderung beträgt maximal 85 Prozent der förderfähigen Aufwendungen und höchstens 850 Euro je Maßnahme. Förderfähige Aufwendungen sind Kosten für Pflanz- und Bodenmaterial, deren Anlieferung durch beauftragte Unternehmen sowie Handwerkerleistungen zur fachgerechten Ausführung.

III Nisthilfen und Habitate für Tiere und Insekten

Für Maßnahmen zum Vogelschutz, Wildbienen-/Insektenschutz und Fledermausschutz werden pro Nisthilfe/Habitat 85 Prozent der Materialkosten gefördert, aber max. 250 Euro je Nisthilfe resp. Habitat. Darunter fallen auch Kotbretter zum Fassadenschutz bei Schwalbennisthilfen. Das Ausleihen von Hubsteigern zur Montage in großer Höhe und/oder die Montage in großer Höhe durch Dritte (Handwerksbetriebe) werden zu 85 Prozent gefördert, aber dabei mit höchstens 680 Euro je Ort der Maßnahme(n).

Antragstellerin/Antragsteller

Antragsfähig sind die direkten Anlieger_innen des Projektes „Flusspark Neckaraue“. Dies sind:

- Gartenstraße 95-181, sowie 184-280 (außer 189, 191, 193, 195, 197, 199, 201, 205, 207, 209, 211, 213, 215, 217, 219, 221, 223, 225, 227, 239, 231, 235).
- Bismarckstraße 80-140

Unternehmen in diesem Bereich können für ihr Firmengelände ebenfalls Förderanträge stellen. Förderanträge sind nur für die Grundstücke möglich, auf denen die Gebäude mit den genannten Hausnummern stehen.

Mieter_innen / Pächter_innen benötigen das Einvernehmen der jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümern.

Grundsätze

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Das Budget beträgt für den gesamten Förderzeitraum insgesamt 20.000 Euro. Sollte dieser Betrag erreicht sein, wird dieses Förderprogramm beendet. Anschließend ist nur noch eine Förderung entsprechend des Förderprogramms für die Artenvielfalt im Siedlungsgebiet der Universitätsstadt Tübingen und somit mit maximalen Fördersätzen von 50 Prozent möglich. Eine Kombination beider Förderprogramme ist nicht möglich.

Die Einnahmen aus öffentlicher und privater Förderung dürfen die Gesamtkosten der Einzelmaßnahme nicht übersteigen.

Es können nur Privatpersonen, wie Einzelpersonen, Verbände von Einzelpersonen, Haushalten und Familien, sowie Unternehmen gefördert werden. Entscheidungsgrundlage sind die entstandenen Materialkosten. Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist die Benennung einer Person, die für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich ist und Ansprechpartner_in für die Stadtverwaltung ist.

Die Universitätsstadt Tübingen behält es sich vor, die Verwendung der gewährten Fördermittel zu überprüfen.

Dem Förderantrag müssen beigelegt werden:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Verbindliche Kostenübersicht

Bedingungen und Voraussetzungen

- Gefördert werden Maßnahmen auf den Grundstücken folgender Gebäude in Tübingen:
 - Gartenstraße 95-181, sowie 184-280 (außer 189, 191, 193, 195, 197, 199, 201, 205, 207, 209, 211, 213, 215, 217, 219, 221, 223, 225, 227, 239, 231, 235).
 - Bismarckstraße 80-140
- Für die Maßnahmen I und II dürfen nur Pflanzen und Gehölze aus den städtischen Empfehlungslisten verwendet werden. Saatgutmischungen müssen aus regionalem Saatgut bestehen.
- Die verwendeten Materialien sollen umweltfreundlich, naturnah und zertifiziert (z.B. torffreie Erde oder FSC-Zertifikat bei Holzprodukten) sein und aus der Region stammen.
- Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahmen bewilligt sein.
- Die Maßnahme muss im Jahr der Antragsstellung umgesetzt werden. Der/die Fördermittelempfänger_in hat die Fertigstellung der geförderten Maßnahme der bewilligenden Stelle bis zum 31. Dezember des Jahres der Bewilligung schriftlich mitzuteilen. Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt werden, entfällt der Anspruch auf die Förderung. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerung unvermeidlich und nicht von der/dem Fördermittelempfänger_in zu vertreten ist.
- Die Fördermittel werden nur auf Antrag und nach Bewilligung und mit dem Nachweis der Fertigstellung gewährt.
- Der/die Antragsteller_in sichert zu, dass Pflege und Erhalt der Maßnahmen für mindestens drei Jahre gewährleistet werden.
- **Nicht förderfähig** sind insbesondere Maßnahmen, die auf Grundlage einer öffentlichen und/oder rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder wenn Pflanzen, die nicht in der städtischen Empfehlungsliste enthalten sind, gepflanzt werden (sollen).
- **Nicht förderfähig** sind Maßnahmen, für die Ökopunkte gemäß §2 Abs.1 der Ökokontoverordnung vom 19. Dezember 2010 (ÖKVO) erzielt werden.
- Fördermittel werden erst ab einer Höhe von 50 Euro gewährt und ausgezahlt (Bagatellgrenze).

Bewilligung, Abrechnung, Auszahlung

- Über den Förderantrag entscheidet die Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz der Universitätsstadt Tübingen. Überschreitet das Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Fördermittel so entscheidet die Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz über die Vergabe insbesondere auf Grundlage der Kriterien Eingang der Anträge, Wirksamkeit der Maßnahmen auf das Umfeld in Bezug auf die Biodiversität, Qualität der Maßnahmen.
- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abschluss der Maßnahme, sobald der Auszahlungsantrag mit den Kostennachweisen (Originalbelege) vorliegt und die Ausführung der Maßnahme von der Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz bzw. einem beauftragten Dritten überprüft ist.

Impressum:

Stabsstelle Umwelt-und Klimaschutz

Am Markt 1

72070 Tübingen

Telefon: 07071 204-1800

E-Mail: umwelt-klimaschutz@tuebingen.de

www.tuebingen.de/umwelt